

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der RIPOL Gruppe (Stand: August 2018)

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Geschäfte auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

1. Alle Vertragsregelungen sind abschließend schriftlich festzulegen. Mündliche Nebenabreden vor oder bei Vertragsschluss werden nicht Vertragsbestandteil. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. In keinem Fall ist hiermit die Erteilung einer Lizenz im Sinne der Einräumung eines Nutzungsrechts an unseren gewerblichen Schutzrechten verbunden.

III. Preise, Lieferung und Lieferzeiten

1. Den in unserseitiger Auftragsbestätigung genannten Preisen liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Sollten sich diese Lohn-, Material- oder Energiekosten ändern, sind wir berechtigt, die Preise für noch nicht erfolgte Lieferungen entsprechend anzupassen.
2. Fristen und Termine für Lieferungen sind nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Werden Fristen oder Termine aus von uns zu vertretenden Gründen um mehr als vier Wochen überschritten oder liegt von uns vertretende Unmöglichkeit vor, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, im Falle des Verzugs jedoch erst, wenn wir aus von uns zu vertretenden Gründen eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen haben verstreichen lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
3. Die Angabe über Lieferzeiten bezieht sich auf den Abgang der Ware ab Werk. Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrags infrage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferstörung von langer Dauer (min. 2 Monate) und die Lieferung deshalb für ihn nicht mehr von Interesse ist. Zur vorherigen Nachfristsetzung gem. Ziff. 2 bleibt er verpflichtet.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Bei Sonderanfertigungen (MTOs: nicht Standardprodukte) muss der Kunde immer mit einer Liefertoleranz von $\pm 10\%$ (zehn Prozent) rechnen.
6. Bei Sonderanfertigungen von kleinen Mengen wird ein Preiszuschlag nach besonderer Berechnung erhoben.

IV. Versand, Verpackung

1. Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Das lieferwerkseitig festgestellte Gewicht ist ausschließlich maßgebend. Im Hinblick auf die Eigenart der Pulverlackfabrikation kann von uns das vereinbarte Gewicht um 20 % unter- oder überschritten werden. Bei Sonderanfertigung sind wir berechtigt, die gesamte Produktionsmenge zu liefern.
2. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden unter Berechnung der verauslagten Beträge vorgenommen.
3. Wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese für Bezüge von mindestens 100 kg (netto) und zwar nur frachtfreie Bahnstation des Kunden, andernfalls erfolgt Lieferung ab Werk.

V. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Empfang der Ware, andere Mängel sind innerhalb der gleichen Frist nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Inhaltsetiketten sind mit der Beanstandung einzusenden.
2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Geringfügige Farbtonabweichungen unserer unifarbenen Pulverlacke für Architektur- und Industrieanwendungen sind möglich. Wir verweisen hierzu auf die Richtlinie „Zulässige Farbtoleranzen für unifarbene Pulverlacke bei Architektur Anwendungen“ (VdL-RL 10, Ausgabe 2003 vom Verband der deutschen Lackindustrie e.V.).

VI. Gewährleistung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass Pulverlacke aufgrund ihrer Beschaffenheit nur begrenzt lagerfähig sind. Mängelansprüche bestehen bei Überlagerung der Ware nicht.
2. Der Mängelanspruch geht nach unserer Wahl auf kostenlose Nachbesserung oder auf Ersatz des beanstandeten Erzeugnisses (Ersatzlieferung). Für den Fall, dass die vorstehende Mängelbeseitigung fehlschlägt, unterbleibt oder aus Gründen verzögert wird, die wir zu vertreten haben, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wegen weitergehender Mängelansprüche als vorstehend geregelt, insbesondere auf Schadensersatz, haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.
4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen sind, es sei denn, die Beanstandung beruht nachweislich auf einem von uns zu vertretenden Mangel.

VII. Haftungshöchstgrenze und sonstige Schadensersatzansprüche

1. In allen sonstigen Fällen von Pflichtverletzungen, soweit vorstehend nicht anders geregelt, haften wir nur, wenn uns oder unseren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder vertragswesentliche Pflichten verletzt worden sind. Die anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die zur Unterstützung des Kunden oder des Verarbeiters aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben werden, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Kunden nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.
2. Unsere Haftung aus allen Rechtsgründen, vertraglich oder außervertraglich, beschränkt sich, soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, für alle mögliche Schäden (Personen- sowie Sachschäden) auf € 50.000,- (EURO fünfzigtausend)

3. Der Kunde ist verpflichtet, uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn er bei der Verarbeitung unserer Produkte deren Anwendungspatente verletzt. Für Rechts- oder Vermögensnachteile, die der Kunde im Ausland aufgrund der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes beim Weiterverkauf oder bei der Verwendung unserer Erzeugnisse erleidet, haften wir nicht.
4. Soweit wir zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Der Kunde ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziff. 1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt. Der Kunde wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis und die durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandenen Gegenstände haben.
3. Wir gestatten unseren Kunden wiederum die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Ziff. 1. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
4. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

IX. Zahlung

1. Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig.
2. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluss wesentlich, so können wir auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch soweit sie gestundet sind, sofortige Barzahlung verlangen. Dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen. Die Rechte aus § 326 BGB bleiben unberührt.
4. Bei Zahlungsverzug können, unbeschadet weitergehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank berechnet werden.
5. Bei Hereinnahme von Wechseln werden Diskont und Bankspesen berechnet und sind sofort zu zahlen.
6. Der Kunde kann nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
7. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Ware sind wir berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse 15 % für bereits aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern, es sei denn, dass der Kunde den Nachweis erbringt, dass ein Schaden nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang als in Höhe der Pauschale entstanden ist.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
3. Daten des Käufers werden von uns gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.

XI. Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeine Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Der Vertrag und diese Allgemeinen Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten und gegebenenfalls zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.